

Weitere Erläuterungen zu den Forderungen:

Nachrangige Forderungen (§ 39 InsO):

(Diese Forderungen sind nur anzumelden, wenn das Gericht hierzu ausdrücklich aufgefordert hat. Die gesetzliche Rangstelle ist durch Ankreuzen zu bezeichnen. Ab Nachrang 3 sind Zinsen und Kosten gesondert anzugeben und der jeweiligen nachrangigen Hauptforderung zuzuordnen.)

1. Nachrang gem. § 39 Abs. 1 Nr. 1 (Zinsen nach Verfahrenseröffnung)	<input type="radio"/>	Euro
2. Nachrang gem. § 39 Abs. 1 Nr. 2 (Kosten der Teilnahme am Insolvenzverfahren)	<input type="radio"/>	Euro
3. Nachrang gem. § 39 Abs. 1 Nr. 3 (Geldstrafen etc.)	<input type="radio"/>	Euro
4. Nachrang gem. § 39 Abs. 1 Nr. 4 (Forderungen auf unentgeltliche Leistung des Schuldners)	<input type="radio"/>	Euro
5. Nachrang gem. § 39 Abs. 1 Nr. 5 (Forderung auf Rückgewähr v. kapitalersetzenden Darlehen o.ä.)	<input type="radio"/>	Euro
6. Nachrang gem. § 39 Abs. 2 (Forderungen mit vereinbartem Nachrang)	<input type="radio"/>	Euro

Bitte zutreffendes ankreuzen!

- Abgesonderte Befriedigung** unter gleichzeitiger Anmeldung für den Ausfall wird beansprucht.(nur ankreuzen, wenn Absonderungsrechte geltend gemacht werden sollen, z. B. Eigentumsvorbehalt, Sicherungsabtretung, Pfandrechte usw.)
- Forderung resultiert aus dem Rechtsgrund der vorsätzlich begangenen **unerlaubten Handlung**. (Nachweise sind beizufügen)

Folgende Unterlagen, aus denen sich die Forderung ergibt, sind beigelegt:
Wichtiger Hinweis: Anmeldung und Unterlagen sind zweifach beim Insolvenzverwalter einzureichen!

Ort, Datum

Unterschrift, Firmenstempel